

26.06.2019

## **Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Veranlasste Leistungen**

**Der G-BA hat am 20. Juni 2019 Änderungen an der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) beschlossen. Dabei wurde geregelt, dass HKP für den Zeitraum einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung (StäB) nicht verordnet werden kann.**

Der G-BA hat am 20. Juni 2019 Änderungen der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie beschlossen, wonach HKP für den Zeitraum einer StäB nicht verordnet werden kann.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) vom 19. Dezember 2016 wurde die so genannte stationsäquivalente Behandlung im häuslichen Umfeld als neue Krankenhausleistung für psychisch Erkrankte mit Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit geschaffen. Der GKV-SV hat mit Schreiben vom 7. August 2018 die Prüfung einer Ergänzung der HKP-RL in Bezug auf die Verordnungsfähigkeit von häuslicher Krankenpflege einschließlich psychiatrischer häuslicher Krankenpflege (pHKP) für die Dauer einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung beantragt.

Im Fazit der Beratungen hat der G-BA mehrheitlich entschieden, in der HKP-RL klarzustellen, dass Leistungen der HKP einschließlich pHKP während des Zeitraums von StäB nicht verordnet werden können.

Die durch den G-BA beschlossene Regelung betrifft die Verordnungen im Rahmen der HKP-RL. Die Anforderungen an die Beauftragung von weiteren Leistungserbringern gemäß § 10 der Vereinbarung zur Stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung nach § 115d Abs. 2 SGB V bleiben unberührt.

Der Beschluss und seine Tragenden Gründe können auf den Internetseiten des G-BA unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/3840/> abgerufen werden.

Der Plenumsbeschluss bedarf noch der Prüfung nach § 94 SGB V und tritt erst im Falle einer Nichtbeanstandung nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

12.08.2019

Zwischenzeitlich hat das BMG den Beschluss gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss wird daher in Kürze nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.